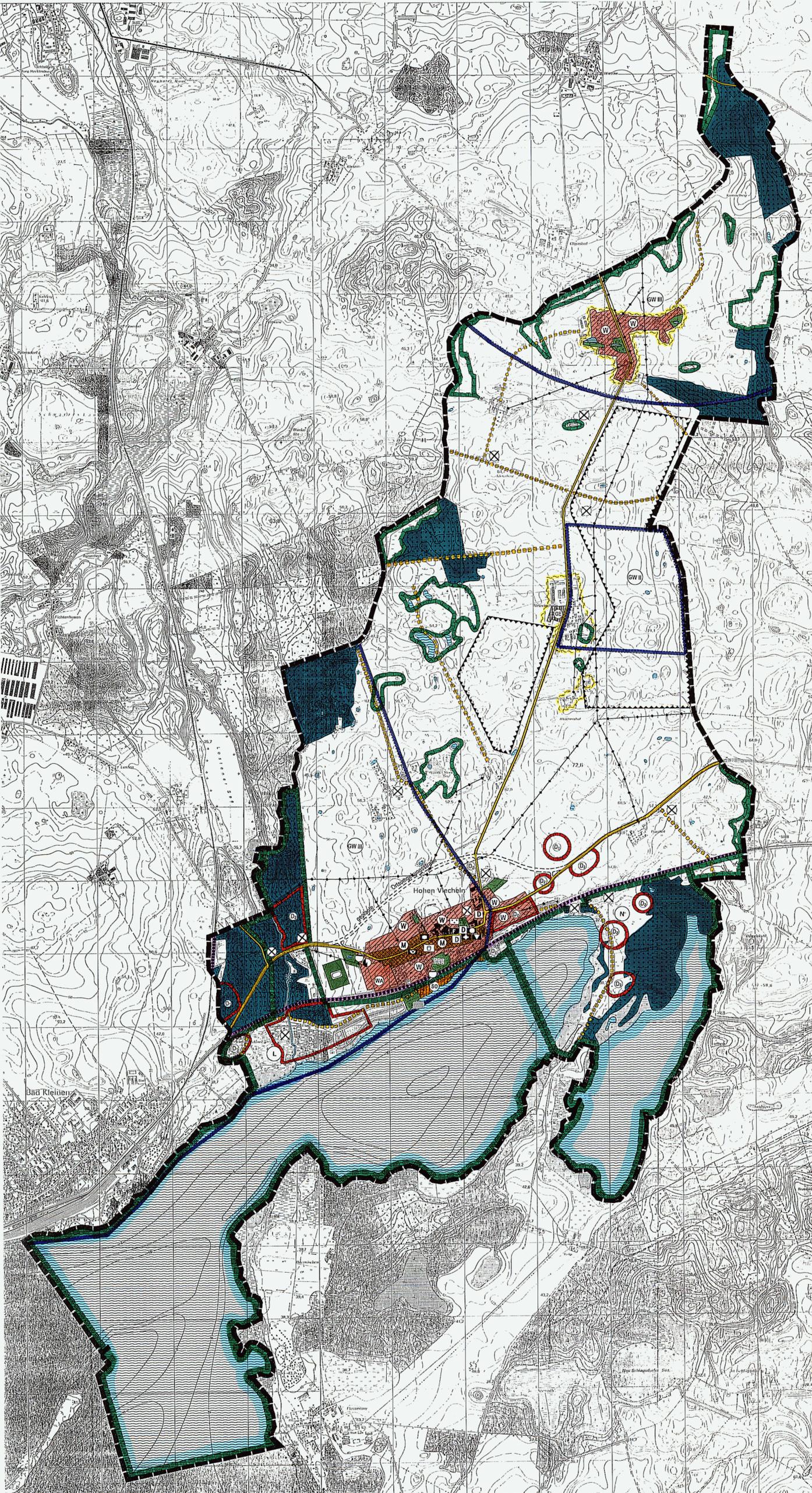


Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohen Viecheln



Zeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BauNVO) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz v. 22.4.1993 (BauNVO) (BauNVO).

Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

- Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbegebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)
- Sondergebiet für Sport und Erholung (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)

Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

- Öffentliche Verwaltung
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Kindergärten, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

- Massifizierte Bundes-, Landes- und Kreisstraße
- Örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- wichtige Wegeverbindungen

Ver- und Entsorgungsanlagen, Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

- Abwasser
- Elektrizität
- elektrische Hauptföhrleitungen

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO)

- Grünflächen
- Dauerkleingärten
- Badeplatz
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof

Wasserflächen und für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO), Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 4 BauNVO)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (Schutzzone I bis III)

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauNVO)

- Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Versorgungsgebiet Kleissand)

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO)

- Flächen für Landwirtschaft
- Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO und § 5 Abs. 4 BauNVO)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen die mit dem Landschafts- oder Naturschutz unterliegen
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 BauNVO)

- Lage einer Altlastenverdachtsfläche

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauNVO)

- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung von Flächen mit Kenntnis von Bodendenkmälern gem. § 1 (3) DSchG M-V
- Umgrenzung von Flächen mit Kenntnis von Bodendenkmälern gem. § 7, § 6 (5) DSchG M-V

Darstellungen ohne Normcharakter

- Ortsumgehungsstraße (geplant)

Sonstige Planzeichen

- Gemeindegrenze
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauNVO)

Hinweis

Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmäle ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Um die Arbeiten zeitweilig baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es daher erforderlich, uns den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, und zwar mindestens 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermittelt Bodendenkmäle entdeckt, ist dies gem. DSchG § 11 Abs. 2 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisdenkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundgüternhaber sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. (§ 11 Abs. 3). Alle hieraus entstehenden Kosten sowie Nachfolgekosten nach Eingriffen in ein Bodendenkmal werden nach dem Verursacherprinzip geregelt (§ 5 Abs. 5). Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstelle nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1).

Planungsgrundlage: Topographische Karten M 1:10000, Stand 1980
 Hergeleitet: VGB Kartalini Cosmoline und Kartographie
 Herausgeber: Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen

Planung: blank,
 architektur stadplanung landespflege verkehrswesen
 regionalentwicklung amtsentwicklung
 Turnstraße 13 b D-22698 Wismar Tel. 0 38 41-20 00 46 Fax. 0 38 41-21 18 63
 e-mail: planung.blank+hw@t-online.de

Erworfen nach § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BauGB, I S. 2141, ber. I S. 137)

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.3.1994. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 18.10.1994 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 19.10.1994 bis zum 21.11.1994 erfolgt.

Hohen Viecheln, den 3.11.94 (Siegel) Köster, Bürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 LPiG BauGB mit Schreiben vom 19.5.1995 beteiligt worden.

Hohen Viecheln, den 20.5.95 (Siegel) Köster, Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung läßt sich als nicht nachweisbar.

Hohen Viecheln, den 20.5.95 (Siegel) Köster, Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.5.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hohen Viecheln, den 20.5.95 (Siegel) Köster, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 20.2.1996 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hohen Viecheln, den 21.2.96 (Siegel) Köster, Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 1.4.1996 bis zum 3.5.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im 'Wegweiser' am 23.3.1996 örtlich bekannt gemacht worden.

Hohen Viecheln, den 4.5.96 (Siegel) Köster, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.2.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hohen Viecheln, den 22.2.96 (Siegel) Köster, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 25.11.1997 den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Hohen Viecheln, den 26.11.97 (Siegel) Köster, Bürgermeister

Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 5.1.98 bis zum 5.2.98 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im 'Wegweiser' am 22.12.97 örtlich bekannt gemacht worden.

Hohen Viecheln, den 6.2.98 (Siegel) Köster, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.5.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hohen Viecheln, den 23.5.98 (Siegel) Köster, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 25.9.98 den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Hohen Viecheln, den 23.9.98 (Siegel) Köster, Bürgermeister

Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 5.11.98 bis zum 10.12.98 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im 'Wegweiser' am 28.10.1998 örtlich bekannt gemacht worden.

Hohen Viecheln, den 11.12.98 (Siegel) Köster, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hohen Viecheln, den 24.11.99 (Siegel) Köster, Bürgermeister

Der Flächennutzungsplan wurde am 23.11.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.11.1999 gebilligt.

Hohen Viecheln, den 24.11.99 (Siegel) Köster, Bürgermeister

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Az. ... erteilt.

Hohen Viecheln, den (Siegel) Köster, Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erteilt. Dies wurde mit Schreiben des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestätigt.

Hohen Viecheln, den (Siegel) Köster, Bürgermeister

Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgestellt.

Hohen Viecheln, den (Siegel) Köster, Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ... bis ... durch ... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungmachung der Verordnungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am ... in Kraft getreten.

Hohen Viecheln, den (Siegel) Köster, Bürgermeister

Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohen Viecheln

Maststab 1:10000

PA
 genehmigungsexemplar